

# MEHRWEG IST GESETZ!

DAS ÄNDERT SICH MIT DER  
MEHRWEGPFLICHT AB 2023.

## Das Verpackungsgesetz (§ 33, § 34 VerpackG) macht Mehrweg zum 1. Januar 2023 zur Pflicht:

Dies gilt beim Angebot von Einwegverpackungen, die aus Kunststoff bestehen bzw. Kunststoffanteile besitzen und nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Betriebe, die ihr Essen zum Mitnehmen anbieten, müssen zu den genutzten Einwegverpackungen zusätzlich auch Mehrwegoptionen anbieten.

Beim Angebot von Getränken zum Mitnehmen muss in jedem Fall eine Mehrwegalternative zum Einwegbecher vorhanden sein. Dabei spielt das Material des Einwegbechers keine Rolle.

## UMSETZUNG DER MEHRWEGPFLICHT

### Mehrwegverpackungen zum Mitnehmen

- **Möglichkeit 1:** Angebot eigener Mehrwegbehälter, z. B. aus Glas, Keramik oder Kunststoff. Bei der Wahl der Behälter ist darauf zu achten, dass sie für Lebensmittel geeignet sind.
- **Möglichkeit 2:** Mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, dass Behältnisse im Mehrwegsystem anbietet (z. B. Mehrweg-Poolsystem).

### Regelung für Pfand und Rabatte

- Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden. Bei Nutzung eines Mehrwegsystems wird die Höhe des Pfandes durch den Anbieter vorgegeben.

- Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen gegenüber dem Mehrwegangebot keine Vergünstigungen oder sonstigen Rabatte gegeben werden.

### Informieren Sie Ihre Kundschaft!

- Betriebe müssen im Verkaufsbereich gut sichtbare Informationen zu ihrem Mehrwegangebot anbringen.
- Die Hinweise sollten in Größe und Form der Darstellung Ihres Verkaufsangebots entsprechen.
- Der Hinweis muss folgenden Text enthalten: **„Speisen und Getränke in Mehrweg erhältlich.“** Wenn nur Speisen/nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend gekürzt werden.
- Bei der Lieferung von Speisen und Getränken gilt: Auf die Möglichkeit der Mehrwegverpackung muss während des Bestellprozesses aktiv hingewiesen werden.

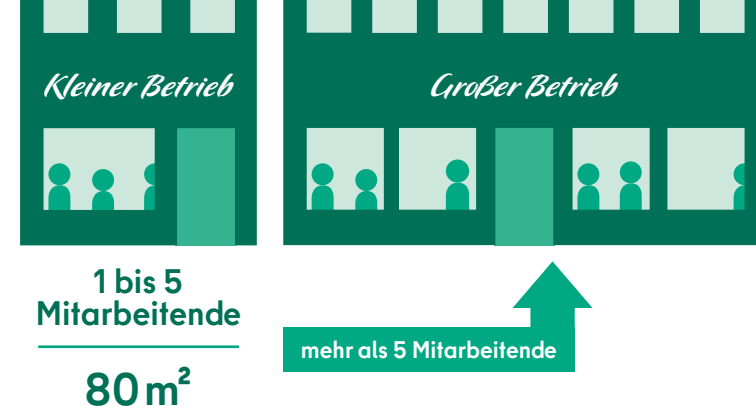
### Rücknahme und Hygieneregungen

- Betriebe müssen die ausgegebenen Mehrwegbehälter wieder zurücknehmen. Bei Nutzung eines Mehrwegsystems müssen alle entsprechenden Behälter des Mehrweganbieters zurückgenommen werden.
- Für Rücknahme, Reinigung und Ausgabe von Mehrwegbehältern sind Hygieneregungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit zu beachten. Den zugehörigen Hygieneleitfaden finden Sie unter: [www.ZeroWasteAgentur.de](http://www.ZeroWasteAgentur.de)

### Ausnahmeregelungen bei der Mehrwegpflicht

Die Mehrwegpflichten gelten für alle Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 m<sup>2</sup> (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche; Filialen werden addiert) und mehr als fünf Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup>. Für kleine Betriebe mit einer geringeren Verkaufsfläche und mit bis zu fünf Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> gelten Ausnahmeregelungen, sofern sie keine Mehrwegbehälter oder Behälter eines Mehrwegsystems anbieten können oder wollen.

<sup>1</sup> Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.



### Ausnahmeregelungen für kleine Betriebe

- Essen und Getränke müssen in mitgebrachte saubere Mehrwegbehälter gefüllt werden.
- Die Betriebe müssen im Rahmen des Angebots darauf hinweisen, dass sie Essen und Getränke in mitgebrachte Gefäße füllen. Der Hinweis sollte folgende Information beinhalten: **„Speisen und Getränke in Mehrweg erhältlich.“** Bzw.: **„Wir befüllen kundeneigene Mehrwegbehälter.“**
- Beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden (siehe „Hygieneleitfaden“ unter [www.ZeroWasteAgentur.de](http://www.ZeroWasteAgentur.de)).

**Achtung! Das Bußgeld kann bis zu 10.000 Euro bei Nichteinhaltung der gesetzlich verpflichtenden Vorgaben aus § 33 und § 34 des Verpackungsgesetzes betragen.**

**ZERO  
WASTE  
AGENTUR**

Eine Initiative von:

